

4.

Ständische Schrift

zu Punkt b des Königlichen Dekrets Nr. 10, Neubau des Ständehauses einschließlich der Nebenanlagen betreffend.

Allerdurchlauchtigster 2c. 2c. 2c.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, der Ständeverammlung mittels Allerhöchsten Dekrets vom 9. November dieses Jahres eine den Neubau des Ständehauses einschließlich der Nebenanlagen betreffende Vorlage zugehen zu lassen.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, mit thunlichster Beschleunigung eine Entscheidung wegen des Ankaufs der an der Brühl'schen Gasse und der Terrassengasse gelegenen Häuser herbeizuführen, insbesondere um die in den Kaufspunktionen gestellte Frist nicht zu versäumen, ist zunächst der in dem Königlichen Dekrete auf S. 257 unter b gestellte Antrag in endgültige Berathung genommen und es ist auf denselben in den am 7. Dezember 1897 in der zweiten und am 14. desselben Monats in der ersten Kammer stattgehabten Sitzungen beschlossen worden:

die Königliche Staatsregierung zum Ankaufe der an das Brühl'sche Palais anstoßenden, an der Brühl'schen Gasse und der Terrassengasse gelegenen neun Häuser für den Gesamtkaufpreis von

582 000 M

zu ermächtigen.

Indem wir nicht verfehlen, Ew. Königlichen Majestät diesen Beschluß unter Bezugnahme auf die in der Sache erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen ehrerbietigst zu unterbreiten, behalten wir uns in Bezug auf den weiteren Inhalt des Allerhöchsten Dekrets Nr. 10 die Erklärung für später vor und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 14. Dezember 1897.

allerunterthänigste treuehormsamste
Ständeverammlung.